



Fridtjof Nansen Realschule

Kamen, 2021-03-10

Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

seit dem 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Dieses sieht vor, dass der Impfschutz gegen Masern für Schülerinnen und Schüler, aber auch für alle anderen in der Schule tätigen Personen vorhanden sein und nachgewiesen werden muss! Als Schulleitung bin ich verpflichtet eine Prüfung des Masern-Impfschutzes oder der Masern-Immunität bis spätestens zu den Sommerferien 2021 durchzuführen.

Bitte weisen Sie mir nach, dass bei Ihrem Kind der Masernschutz gemäß dem Masernschutzgesetz vorliegt.

Sie haben **drei Möglichkeiten den Masernschutz nachzuweisen**:

1. durch die Vorlage des **Impfausweises**, in dem zwei Masern-Impfungen eingetragen sind;
2. durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben.
3. durch die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Bitte legen Sie einen dieser Nachweise **bis zum 15. Mai 2021 im Sekretariat oder dem/der Klassenlehrer/in vor**, damit ich meiner Verpflichtung zur Prüfung der Unterlagen nachkommen kann. Sollten Sie mir keine Unterlagen vorlegen, bin ich verpflichtet das Gesundheitsamt des Kreises Unna darüber zu informieren.

Freundliche Grüße

Peter Wehlack
Realschulrektor